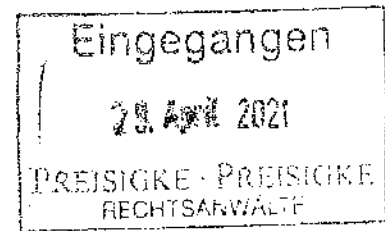


5 C 123/20



Amtsgericht Krefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn \_\_\_\_\_

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Preisigke, Stephanstraße 9-11, 47799 Krefeld,

gegen

die Sparkasse Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen, vertreten durch den Vorstand,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: \_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Krefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2021  
durch die Richterin am Amtsgericht  
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3.831,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem 01.07.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 403,22 € zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Die Klagepartei verlangt von der beklagten Sparkasse u.a. die Zahlung eines weiteren Zinsbetrages i.H.v. 3.831,67 EUR aus einem beendeten Sparvertrag über ein sog. S-Prämiensparen flexibel.

Der Kläger und seine mittlerweile verstorbene Frau hatten mit der Beklagten am 01.06.2000 einen S-Prämien Sparvertrag flexibel mit monatlichen Sparraten zu einer Laufzeit von 30 Jahren unter der Vertragsnummer 411 \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Insofern wird Bezug genommen auf die als Anlage K1 (Bl 22 GA) beigelegte Vertragsurkunde. Gemäß Ziffer 3 des Vertrages wurde bei Vertragsschluss ein Zinssatz auf den Sparbeitrag von z.Z. 3% zugrunde gelegt und zusätzlich ab dem 3. Sparjahr eine steigende verzinsliche S-Prämie, die ab dem 15. Sparjahr auf 50% der im Jahr gezahlten Beiträge anstieg. Eine darüberhinausgehende Regelung hinsichtlich einer etwaigen Zinsanpassung wurde im Vertrag nicht getroffen. Am 15.02.2012 erfolgte im Zusammenhang mit dem Tod der Frau des Klägers ein Gläubigerwechsel. Insofern wird Bezug genommen auf das als Anlage K2 (Bl 25 GA) zur Akte gereichte Dokument. Darin wird als Vertragsbeginn der Ursprungsvertrag vom 01.06.2000 angeführt. Unter Ziffer 3 ist zu dem Thema Zinsen folgendes aufgeführt: "Das Sparguthaben wird variabel zunächst mit jährlich 0.450% verzinst. Die Zinsanpassung während der Vertragslaufzeit erfolgt nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren. Die Zinszahlung erfolgt am Ende des Laufzeitjahres". Die Beklagte hat während der Vertragslaufzeit den variablen Zinssatz von anfänglich 3% sukzessive abgesenkt. Die konkrete Berechnungsgrundlage, anhand welcher die Beklagte den vereinbarten variablen Zinssatz angepasst hat, hat sie der Klagepartei nicht bekannt gegeben. Nachdem die Beklagte den Prämien Sparvertrag unter Berufung auf das Urteil des BGH vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18 gekündigt hatte, löste der Kläger das Konto am 19.06.2020 auf und ließ sich das Guthaben auszahlen (Anlage B2). Die Klagepartei hat die Beklagte außergerichtlich vergeblich zur Nachzahlung weiterer Zinsen i.H.v. 3.381,67 EUR aufgefordert und sich dabei anwaltlicher Hilfe bedient. Er beruft sich dabei auf die als Anlage zur Akte gereichte Zinsberechnung (Bl 189 GA), aus der sich ein entsprechendes Saldo ergibt. Als Grundlage der Berechnung der Zinsanpassung wurde der gleitenden

Durchschnittswert der letzten 10 Jahre, den Referenzzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibung /Hypothekenpfandbriefe mit einer mittleren Restlaufzeit von 10 Jahren (Kürzel: WX 4260 gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank), vorgenommen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe während des gesamten Vertragsverhältnisses keine ordnungsgemäße Kontoführung im Sinne einer Verzinsung durchgeführt und im Ergebnis über die Vertragslaufzeit an ihn zu geringe Zinsen geleistet. Insofern fordert er von der Beklagten weitere Zinszahlungen, die nach seiner Berechnung noch offen stehen. In dem zwischen den Parteien vereinbarten Prämiensparvertrag wurde in dem Vordruckformular der Beklagten eine variable Verzinsung vereinbart. Es fehle jedoch eine konkrete Zinsanpassungsklausel, mithin ein Verfahren, wie der variable Zins während der Vertragslaufzeit bestimmt bzw. angepasst wird. Auch im Nachgang sei keine wirksame Zinsanpassungsklausel durch den Gläubigerwechsel vom 15.02.2012 vereinbart worden, die die Beklagte zur Zinssenkung berechtigte, wobei sich der Kläger auf die Vorgaben der Rechtsprechung des BGH mit Urteil vom 17.02.2004 - Az.: XI ZR 140/03; Urteil vom 13.04.2010 - Az.: XI ZR 197/09; Urteil 14.03.2017 - Az.: XI ZR 508/15 bezieht. Der einseitig von der Beklagten in das Formular eingefügte Zinssatz von 0,450% wurde weder verhandelt, noch erläutert und wurde auch nicht nach den Vorgaben des BGH ermittelt. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die Zinsanpassung für den streitgegenständlichen Vertrag auf der Grundlage des gleitenden Durchschnittswertes der letzten 10 Jahre, den Referenzzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibung /Hypothekenpfandbriefe mit einer mittleren Restlaufzeit von 10 Jahren (Kürzel: WX 4260 gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank) vorzunehmen. Dabei verweist der Kläger auf die Rechtsprechung des BGH u.a. mit Urteil vom 21.12.2010 - Az.: XI ZR 52/08 sowie 13.04.2010 - Az. XI ZR 197/09.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 3.831,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem 01.07.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 403,22 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet einen Anspruch auf Nachverzinsung. Sie beruft sich dabei u.a. auf den durchgeführten Gläubigerwechsel vom 15.02.2012 (Anlage K 2) und der dabei getroffenen Regelung zu Ziffer 3, nämlich der variablen Verzinsung zunächst mit jährlich 0,450%. Dabei sei das von der Beklagten seit 2005 praktizierte Zinsanpassungsverfahren zum Gegenstand ihrer Vertragsbeziehung gemacht worden. Dieses so vereinbarte Zinsanpassungsverfahren erfülle auch die Anforderungen der Rechtsprechung. Im Übrigen erhebt die Beklagte den Einwand der Verjährung und beruft sich auf die Verwirkung des Anspruchs.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Inhalt der Akte.

#### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Nachverzinsung des Prämien Sparvertrages i.H.v. 3.831,67 EUR.

Die Klägerin hat entsprechend der zur Akte gereichten Berechnung (Anlage BI 189 GA) unter Einbeziehung der vorstehend das Verhältnis der Parteien prägenden Parameter (gleitender Durchschnitt der Zinsreihe WX4260 der Deutschen Bundesbank als Referenzzins, Wahrung eines relativen Zinsabstandes, monatliche Zinsanpassungen und Wegfall einer Anpassungsschwelle) zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar dargelegt, dass sich daraus ein ausstehender Saldos und entsprechender Anspruch auf Nachverzinsung i.H.v. 3.831,67 EUR ergibt. Der Kläger hat eine sachlich korrekte Abrechnung (BI 185 GA) über die gesamte Vertragslaufzeit vorgelegt, die den tenorierten Nachzahlungsbetrag der Höhe nach ausweist. Die Einwände der Beklagten greifen in der Sache nicht durch. Im Einzelnen:

Der gegenständliche Sparvertrag unterliegt dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung gemäß § 700 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18). Die Parteien haben keine wirksame Regelung zu den Modalitäten einer Anpassung des jährlichen Zinssatzes von 3% getroffen. Die Beklagte konnte daher den Zinssatz nicht wie durchgeführt eigenmächtig senken.

Die Klausel in der Urkunde vom 15.02.2012, wonach die Spareinlage derzeit variabel z.Z. mit 0,450% verzinst wird, ist unwirksam gemäß § 308 Nr. 4 BGB. Mit dieser Klausel wird der Beklagten ein einseitiges Bestimmungsrecht über die Höhe des vereinbarten variablen Zinssatzes eingeräumt. Ein solches einseitiges Leistungsbestimmungsrecht ist der Beklagten jedoch nicht einzuräumen (vgl. BGH Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09). Die AGB der Zinsanpassung sind bei dem vorliegenden Verbrauchervertrag unzulässig und die dahingehende Vereinbarung nach Ziffer 3 (Anlage K2) gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam (vgl. BGH Urteil vom 14.03.2017 - XI ZR 508/15). Insbesondere sind die von der Beklagten angelegten Zinsänderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht für den Kläger nicht mit der gebotenen Sicherheit zu kontrollieren gewesen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 22.04.2020 - 5 MK 1/19). Insofern hat die Beklagte auch keine Angaben zur Berechnungsgrundlage gemacht, anhand welcher sie den vereinbarten variablen Zinssatz jeweils gesenkt hat.

Da nur die Zinsänderungsklausel unwirksam ist nicht aber die Vereinbarung über den variablen Zins und dispositives Recht dahingehend fehlt, ist diese Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch das Gericht nach §§ 133, 157 BGB zu schließen (vgl. BGH Urteil vom 14.03.2017 - XI ZR 508/15). Diese Bestimmung hat sich nach zu richten, welche Regelungen die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsanpassungsklausel nach dem Vertragszweck in angemessene Abwägung der beiderseitigen Interessen als redliche Vertragspartner nach Treu- und Glauben getroffen hätten (siehe BGH a.a.O.). Weder kommt ein Rückgriff auf die §§ 316, 315 BGB mit der Folge eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts des Sparers in Betracht, noch steht der Bank nach § 315 Abs. 1 BGB ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2017 – XI ZR 508/15).

Im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung der zum Abschluss des Vertrages mit einer 30-jährigen Laufzeit führenden Umstände, Leistung und Gegenleistung sowie der jeweiligen wirtschaftlichen Interessenlagen der Parteien erscheint es aus Sicht des objektiven Empfängers in der Situation der Parteien nach deren hypothetischen Parteiwillen nachvollziehbar und angemessen, die vom Kläger dargestellte Vertragsanpassung des Prämien Sparvertrages entsprechend seiner Berechnung (BI 185 ff GA) anhand des angeführten leitenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank WX4260 durchzuführen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 22.04.2020 — Az.: 5 MK 1/19). Dieser bestimmt sich nach der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Hypothekendarlehen inländischer Emittenten mit einer mittleren Restlaufzeit von

über 9 bis 10 Jahren auf der Basis des gleitenden Durchschnitts. Der Referenzzins gilt für langfristige Spareinlagen ähnlich wie dem vorliegenden Prämiensparvertrag. In die Berechnung einbezogen werden allein Schuldverschreibungen mit einer längsten den Emissionsprospekt entsprechenden Laufzeit von mehr als 4 Jahren. Dieser monatlich angepasste Zinssatz korrespondiert in zeitlicher Hinsicht mit der prognostischen Dauer der Spareinlage der Klagepartei, insbesondere weil die Klagepartei keine von dem Sparvertrag abweichenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen getroffen hat. Sie bildet auch eine angemessene Refinanzierungsmöglichkeit für die Beklagte ab und kann das sich ändernde negative Zinsumfeld berücksichtigen. Vorliegend ist demnach dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderung genügt, auch unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit und von der Kündigungsmöglichkeit der Beklagten. Der zugrundegelegte Parameter stellt auch ein in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzins dar. So ist dieser bspw. auf der Webseite der Bundesbank unter den Statistiken als Zeitreihe abrufbar. Der Kläger hat bei seiner Berechnung der ihm zustehenden Verzinsung damit die von der Rechtsprechung des BGH (u.a. Urteil vom 13. April 2010 - Az. XI ZR 197/09) aufgestellten Parameter angelegt, die in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nach Ansicht des Gerichts dem mutmaßlichen Parteiwillen entsprechen. Angewendet auf den vorliegenden Fall wird in der als Anlage (Bl 185 ff GA) berechnete streitgegenständliche Zinsbetrag unter Berücksichtigung des relativen Zinsverhältnisses des zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragszinses und damit dem ursprünglich bestehenden Referenzzinses unter Berücksichtigung jeder Veränderung des Referenzzinses berechnet. Daraus wird sodann der Monatszins und, unter Beachtung des monatlich zu verzinsenden Kapitals, der Zinsanspruch des laufenden Monats ausgewiesen. Die Zinsen werden, wie vertraglich vereinbart, einmal jährlich zum Laufzeitjahreswechsel kapitalisiert.

Der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt, §§ 195 ff BGB. Die im Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital. Die Forderung auf Auszahlung des Sparguthabens wurde erst mit Kündigung des Vertrages im Jahr 2020 fällig (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 22.04.2020 - Az. 5 MK 1/19). Umstände für die Annahme einer Verwirkung nach § 242 BGB sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzung des Vorliegen des Umstands- und Zeitmoment liegen nicht vor.

Der Anspruch hinsichtlich der Verzugszinsen ist gemäß den §§ 288 Abs. 1, 286 BGB gerechtfertigt.

3.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 403,22 EUR.

II.

Die prozessualen Nebenforderungen finden ihre Grundlage in den §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 3.831,67 EUR festgesetzt **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Krefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Krefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Krefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.